

## REGIERUNGSRAT

29. November 2023

23.264

### **Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) vom 29. August 2023 betreffend Rollen und Verantwortlichkeiten der Schulführung in den Gemeinden; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Der Gemeinderat respektive der Gemeindeverband ist oberstes Führungsorgan der öffentlichen Volksschule. Er trägt die Verantwortung für die Weiterentwicklung der ganzen Schule, für die Einhaltung der kantonalen Vorgaben, die Festlegung der Ziele und der lokalen Rahmenbedingungen der strategischen (politischen) Führung. Als Anstellungsbehörde stellt er das Schulpersonal (wie Schulleitungen, Lehrpersonen, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, etc.) an und ist verantwortlich für das Auflösen von diesen Arbeitsverhältnissen. Er führt die Schulleitung<sup>1</sup> und trifft beschwerdefähige Entscheide, soweit diese nicht delegiert sind. Zudem ist er verantwortlich für die Planung, die Realisierung und den Betrieb der Schulinfrastruktur der örtlichen Volksschule.

Die Schulleitung unterstützt den Gemeinderat und übernimmt die operative (betriebliche) Führung der Volksschule in den Bereichen "Gestaltung und Entwicklung der Schule (pädagogische Führung)", "Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung", "Personalführung", "Organisation und Administration" sowie "Information und Kommunikation" (§ 33 Abs. 1 Verordnung über Anstellung und Löhne Lehrpersonen [VALL]).

Die Lehrpersonen sind in erster Linie zuständig für den Unterricht (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung inklusive Beurteilung der Leistung/des Lernfortschritts der Lernenden) gemäss Berufsfeld 1 des Berufsauftrags (§ 24 Gesetz über Anstellung Lehrpersonen [GAL]). Im Rahmen der Lehrpläne und des konkreten Lehrauftrags verfügen sie über Unterrichtsfreiheit in der Aufbereitung, Planung und Gestaltung der Lerninhalte (Wahl des Stoffs und der Lehrverfahren). Für den konkreten Lehrauftrag sind allfällige verbindlich erklärte Schulungsformen massgebend (§ 15 GAL). Weiter arbeiten sie mit allen an der Schule beteiligten Akteure zusammen und tragen zur Gestaltung und Entwicklung der ganzen Schule bei.

---

<sup>1</sup> Dies können auch mehrere Schulleitungen sein. Zur einfacheren Lesbarkeit wird hier und nachfolgend die Einzahl verwendet.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Führung der Volksschule, beispielsweise durch die Entlohnung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen sowie durch das zur Verfügung stellen von geeigneter Aus- und Weiterbildung. Er legt den Lehrplan fest, welcher den gesellschaftlichen Auftrag an die Schule umschreibt und die Grundlage für die Entwicklung der Lehrmittel bildet. Zudem beaufsichtigt er die Volksschulen.

### **Zur Frage 1**

"Wie ist das "Zulassungsverfahren" für neue pädagogische Konzepte an der Aargauer Volksschule? Wer kann sie einführen? Welche qualitativen und/oder wissenschaftlichen Anforderungen müssen sie erfüllen?"

Es gibt kein definiertes "Zulassungsverfahren" für neue pädagogische Konzepte an der Aargauer Volksschule. Vielmehr ist es Aufgabe des Gemeinderats respektive des Gemeindeverbands, zusammen mit der Schulleitung und unter angemessenem Einbezug der Lehrpersonen langfristige Ziele (pädagogische Leitlinien als Grundlage für die Umsetzung von pädagogischen Konzepten, Mehrjahresplanungen) für die strategische Schulentwicklung festzulegen. Sie dienen als Orientierungshilfen für die operativen Entscheidungen/Handlungen der Schulleitung im Schulalltag und sollen von Lehrpersonen mitgetragen werden. Dieser Prozess setzt eine bewusste Auseinandersetzung mit Entwicklungen im lokalen Umfeld der Schule beziehungsweise im Bildungswesen voraus.

Die Schulleitung ist für die Einführung, Umsetzung und Wirkungsüberprüfung der pädagogischen Konzepte verantwortlich, zusammen mit den Lehrpersonen und in Absprache mit dem Gemeinderat.

Pädagogische Konzepte müssen sich an den Anforderungen des Lehrplans, den Vorgaben des Schulgesetzes und an den kantonalen Qualitätsansprüchen an die Schulen ausrichten. Sie orientieren sich zudem an den pädagogischen Leitlinien des Gemeinderats und an den Qualitätsleitbildern der örtlichen Schule.

### **Zur Frage 2**

"Wie stellt sich der Regierungsrat zum Fakt, dass an einzelnen Schulen zur Beurteilung keine Noten mehr vergeben werden?"

Der Regierungsrat weist daraufhin, dass gemäss geltenden rechtlichen Grundlagen an jeder öffentlichen Volksschule von der zweiten Klasse Primarschule bis zur dritten Klasse der Oberstufe mindestens zweimal jährlich (im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis) Noten vergeben werden müssen.

Die Ermittlung einer Zeugnisnote erfolgt auf der Grundlage von Beurteilungsbelegen. Dabei kommen primär Noten zum Einsatz, die Leistungsbeurteilung kann aber auch in Form von Worten oder Punkten erfolgen. In diesem Bereich gibt es einen Gestaltungsraum für die Schulen. So liegt es in der Kompetenz der Schule vor Ort die entsprechende Beurteilungsform zu definieren.<sup>2</sup>

Falls begründete Hinweise auf Nichteinhalten dieser Vorgaben vorliegen, klärt die Schulaufsicht den Sachverhalt mit der Schulleitung vor Ort ab und fordert, wenn nötig, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ein.

### **Zur Frage 3**

"Gemäss § 16 Abs. 3 des Schulgesetzes bestimmt der Regierungsrat die obligatorischen Lehrmittel. Wer ist für die Festlegung aller weiteren Lehrmittel zuständig (wie bspw. Lehrmittel von NGOs)?"

Das kantonale Lehrmittelverzeichnis beinhaltet alle obligatorischen, alternativ-obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel, die von der kantonalen Lehrmittelkommission evaluiert wurden. Weitere

---

<sup>2</sup> Weitere Informationen sind im Schulportal unter [Kanton Aargau Schulportal - Prüfen & Beurteilen \(schulen-aargau.ch\)](https://www.schulen-aargau.ch).

Lehrmittel können in den Fachbereichen ergänzt werden, in denen kein Obligatorium vorliegt. Auch diese Lehrmittel müssen sich im gesetzlichen Rahmen bewegen und dürfen nur im Rahmen der Vorgaben des Lehrplans eingesetzt werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen.

#### **Zur Frage 4**

"Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass neue pädagogische Konzepte wie "Lernlandschaften" oder das "Churemodell" in der Volksschule Aargau ohne demokratische Legitimation eingeführt werden?"

Pädagogische Konzepte wie "Lernlandschaften" oder "Churemodell" zielen auf einen Unterricht ab, welcher den Schülerinnen und Schülern ein individualisiertes, differenziertes und selbstgesteuertes Lernen ermöglicht. Die Wahl der pädagogischen Konzepte liegt in der Kompetenz der Schule vor Ort.

Aus Sicht des Regierungsrats ist es unabdingbar, dass dieser Gestaltungsraum innerhalb der lokalen Rahmenbedingungen bestmöglich genutzt wird, um den Bildungsauftrag für alle Schülerinnen und Schüler zu erfüllen. Der Gemeinderat legt zusammen mit der Schulleitung unter Einbezug der Lehrpersonen die strategischen Ziele und die pädagogischen Leitlinien fest. In diesem Rahmen können im Schulalltag verschiedene Unterrichtsmethoden eingesetzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht die Methode, sondern die Erreichung der Lernziele im Zentrum steht und die gewählten Methoden entsprechend sinnvoll eingesetzt werden.

#### **Zu Frage 5**

"Wie beurteilt der Regierungsrat den Unterricht in "Lernlandschaften" und der damit einhergehenden Aufweichung der dreigliedrigen Oberstufe mit Bezirks-, Sekundar- und Realschule?"

Wie aus der Antwort zur Frage 4 hervorgeht, lässt das Schulgesetz zu, dass an Oberstufen in definierten und beschränkten Zeitgefässen stufenübergreifend in "Lernlandschaften" unterrichtet werden kann. Auch der Fächerabtausch unter den Lehrpersonen innerhalb der Schultypen und typenübergreifend ist gestattet (§ 23 Schulgesetz).

Eine grundsätzliche Auflösung oder Aufweichung der dreigliedrigen Oberstufe mit drei Typen Bezirks-, Sekundar- und Realschule ist hingegen nicht regelkonform, auch nicht im Bereich der Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler nach Schultypen.

#### **Zur Frage 6**

"Wer erlässt für den Schulhausneubau Flächenvorgaben? Nach welchen Konzepten werden diese erstellt?"

Die Gemeinden respektive Gemeindeverbände sind verantwortlich für die Planung, Gestaltung, Realisierung und Finanzierung aller Bauten, welche zum gesetzeskonformen Betrieb der kommunalen Strukturen nötig sind.<sup>3</sup>

Das Departement Bildung, Kultur und Sport stellt unverbindliche Hinweise zur Planung von Neu- und Umbauten zur Verfügung. Sie basieren auf den ursprünglich verbindlichen Vorgaben und orientieren sich zudem an gesellschaftlichen Entwicklungen, bildungspolitischen Anliegen sowie neueren pädagogischen Erkenntnissen. Es wird keine Aussage zur Finanzierung oder zur Strategie der Verwendung der Steuermittel durch die Gemeinden und Gemeindeverbände gemacht. Weitere Informationen sind auf dem Schulportal zu finden<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Siehe (23.82) Motion Stephan Müller, SVP, Möhlin (Sprecher), Daniel Urech, SVP, Sins, Tonja Burri, SVP, Hausen, vom 14. März 2023 betreffend Schulräume und Schulbauten – Hinweise des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) zur Planung von Neu- oder Umbauten

<sup>4</sup> <https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/infrastruktur-schulbauten>

### **Zur Frage 7**

"Ist aus Sicht des Regierungsrats der Gemeinderat die verantwortliche Behörde, die über die bildungspolitische Ausrichtung der Schule und damit auch die pädagogischen Methoden zu entscheiden hat? Wenn nein, welches ist aus Sicht des Regierungsrats die verantwortliche Behörde?"

Ja. Der Gemeinderat respektive der Gemeindeverband ist die Behörde, welche für die Führung der öffentlichen Volksschule verantwortlich ist und somit auch über die entsprechenden Kompetenzen verfügt.

### **Zur Frage 8**

"Wenn aus Sicht des Regierungsrats nicht der Gemeinderat verantwortlich sein soll, für welche Bereiche findet § 71 Abs. 1 des Schulgesetzes Anwendung?"

Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort zur Frage 7. § 71 Abs. 1 des Schulgesetzes verweist auf die Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats im Bereich der beschwerdefähigen schulischen Entscheide und die Option diese abschliessend zu delegieren.

### **Zur Frage 9**

"Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf bei den rechtlichen Grundlagen, um die Volksschule vor Versuchen mit neuen pädagogischen Ideen zu schützen?"

Der Regierungsrat sieht bezüglich rechtlicher Grundlagen keinen Handlungsbedarf. Er erkennt hingegen einen Bedarf zur weiteren Sensibilisierung und Schulung der Gemeinderäte, die seit der Reform der Führungsstrukturen direkt für die Schulführung zuständig sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'532.–.

### **Regierungsrat Aargau**